

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 110/M 2*

Besonderheiten der Insolvenzsicherung durch den PSVaG bei Durchführung eines Insolvenzplans

(Stand: 3.09)

1. Rechtsstellung des PSVaG im Insolvenzverfahren

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers gehen die Ansprüche und Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung auf den PSVaG über (§ 9 Abs. 2 BetrAVG). Der PSVaG ist aufgrund des gesetzlichen Forderungsübergangs im Regelfall Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO). Im Insolvenzverfahren erhält der PSVaG nach Maßgabe der insolvenzrechtlichen Verteilungsregeln zum Ausgleich seiner Forderungen eine Quotenzahlung.

2. Änderung der Rechtsstellung des PSVaG in einem Insolvenzplan

Die Rechtsstellung des PSVaG kann im Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung geregelt werden (§ 217 InsO). Als Planregelung (§ 224 InsO) kommt in Betracht, dass der Forderungsausgleich nicht durch eine Quotenzahlung an den PSVaG, sondern ganz oder teilweise durch Rückübertragung von Versorgungsverpflichtungen auf den Insolvenzschuldner erfolgt. § 7 Abs. 4 BetrAVG enthält hierzu spezielle Regelungen:

- Der Insolvenzplan kann vorsehen, dass der Arbeitgeber oder der sonstige Träger der Versorgung einen Teil der Leistung (anteilig oder gegenüber einem abgegrenzten Personenkreis) selbst zu erbringen hat. Insoweit vermindert sich die Leistungspflicht des PSVaG (§ 7 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG).
- Der Insolvenzplan kann vorsehen, dass der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen ab einem bestimmten Zeitraum wieder selbst zu erbringen hat. Die Leistungspflicht des PSVaG wird in diesem Fall befristet (§ 7 Abs. 4 Satz 3 BetrAVG).

Betriebliche Altersversorgung, die im Rahmen eines Insolvenzplans vom Arbeitgeber wieder zu übernehmen ist, steht erneut unter Insolvenzschutz des PSVaG. Aus Gründen der Gläubigergleichbehandlung muss daher im Insolvenzplan vorgesehen werden, dass für diese Verbindlichkeiten entweder werthaltige Sicherheiten gestellt werden oder der PSVaG eine Gegenleistung für die Inkaufnahme des Risikos erhält, in einer Folgeinsolvenz erneut in Anspruch genommen zu werden.

Im Insolvenzplan kann auch vorgesehen werden, dass der PSVaG die betriebliche Altersversorgung im insolvenzgeschützten Umfang vollumfänglich sichert und hierfür ausschließlich eine Quotenzahlung erhält, welche die Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung angemessen berücksichtigt.

3. Gruppenbildung

In einem Insolvenzplan, der die Fortführung eines Unternehmens oder eines Betriebes vorsieht, kann für den PSVaG eine besondere Gruppe gebildet werden (§ 9 Abs. 4 Satz 1 BetrAVG). Die Vorschrift konkretisiert die allgemeinen Grundsätze zur Gruppenbildung gemäß § 222 InsO. Der PSVaG hat gegenüber anderen nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern regelmäßig dann eine besondere wirtschaftliche Interessenlage (§ 222 Abs. 2 Satz 1 InsO), wenn sich die Änderungen seiner Rechtsstellung im Fortführungsfall von denen anderer nicht nachrangiger Gläubiger unterscheiden.

Ein Wahlrecht aufgrund der Ausgestaltung als „**Kann-Vorschrift**“ besteht für den Planersteller nur eingeschränkt. Aus dem in § 226 Abs. 1 InsO normierten Gleichbehandlungsgrundsatz ergibt sich, dass die Bildung einer besonderen Gruppe für den PSVaG dann zwingend ist, wenn die Regelungen über die Änderung der Rechtsstellung des PSVaG eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen nicht nachrangigen Gläubigern beinhalten. Abweichungen hiervon sind nur im Rahmen von § 226 Abs. 2 InsO zulässig.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

Wird für den PSVaG eine besondere Gruppe gebildet, müssen die Kriterien hierfür im gestaltenden Teil des Insolvenzplans angegeben werden (§ 222 Abs. 2 Satz 3 InsO).

4. Besserungsregelung für den PSVaG

Im Insolvenzplan soll vorgesehen werden, dass bei einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers die vom PSVaG zu erbringenden Leistungen ganz oder zum Teil vom Arbeitgeber oder sonstigen Träger der Versorgung wieder übernommen werden (§ 7 Abs. 4 Satz 5 BetrAVG). Diese gesetzliche Besserungsregelung gilt ergänzend zu und unabhängig von den im gestaltenden Teil des Insolvenzplans vorgesehenen Regelungen zu den Forderungen des PSVaG aus betrieblicher Altersversorgung.

§ 7 Abs. 4 Satz 5 BetrAVG ist eine **Soll-Vorschrift**, welche den Verfahrensbeteiligten ein Tun für den Regelfall vorgibt. Enthält der Insolvenzplan keine Besserungsklausel für den PSVaG, ohne dass dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, so muss das Insolvenzgericht den Plan gemäß § 231 Abs. 1 InsO von Amts wegen zurückweisen (BT-Drucksache 12/3803, S. 111). Hieraus ergibt sich, dass der Insolvenzplan gegebenenfalls eine für das Insolvenzgericht und den PSVaG nachvollziehbare Begründung für den Wegfall der Besserungsklausel oder eine Kompensation hierfür enthalten muss.

Maßgebliches Kriterium für die Beurteilung, ob und in welchem Umfang in einem Insolvenzplan eine Besserungsregelung zugunsten des PSVaG aufgenommen werden muss, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des sanierten Arbeitgebers. Zur Bestimmung der Versorgungsverpflichtungen, die vom sanierten Unternehmen wieder selbst erfüllt werden können, kann eine versicherungsmathematische Prognose über die Entwicklung der Pensionsrückstellungen und Rentenzahlungen hilfreich sein.

Gegenstand der Besserungsklausel sind nur die nach Bedingungseintritt noch zu erfüllenden Leistungen. Die bis zum Bedingungseintritt planmäßig vom PSVaG bereits erfüllten Rentenansprüche leben nicht wieder auf; ihre Sanierungswirkung ist endgültig.

5. Hinweise zur Berücksichtigung der betrieblichen Altersversorgung im Insolvenzplan

Voraussetzung für Überlegungen, wie die Rechtsstellung des PSVaG in einem Insolvenzplan sachgerecht geändert werden kann, ist eine Analyse der Versorgungszusagen und ihrer Konsequenzen für den Insolvenzschuldner durch den Planersteller. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, hierzu sachkundige Berater, wie z.B. den versicherungsmathematischen Gutachter, hinzuzuziehen. Bei der Konzeption des Insolvenzplans müssen die Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung wie z.B. ihre personal- und sozialpolitische Bedeutung, ihre Laufzeit, eventuelle Absonderungsrechte zugunsten von Versorgungsberechtigten, nicht insolvenzgeschützte Ansprüche oder Deckungsmittel bei sonstigen Trägern der Versorgung (z.B. Unterstützungskassen), anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigt werden.

Auch bei betrieblicher Altersversorgung, die über eine sogenannte kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse durchgeführt wird, ist der PSVaG aufgrund von § 9 Abs. 2 BetrAVG insolvenzgläubiger, und zwar ungeachtet seines Anspruchs auf eventuell vorhandene Deckungsmittel bei der Unterstützungskasse. Eine Fortführung dieser Zusagen durch den Insolvenzschuldner bedarf einer ausdrücklichen Planregelung.

Der PSVaG sollte frühzeitig in die Überlegungen zu möglichen Planregelungen hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung sowie deren Formulierung im gestaltenden Teil des Insolvenzplans einbezogen werden.

6. Wiederauflebensregelung

Sofern im Insolvenzplan nichts anderes vorgesehen ist, kann der PSVaG, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein Antrag auf Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers gestellt wird, in diesem Verfahren als insolvenzgläubiger Erstattung der von ihm erbrachten Leistungen verlangen (§ 9 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG).